



# Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Informationsquelle:  
Rechtsanwaltskammer

Suomen Asianajaliitto/Finnische

## BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Finnland

### 1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

<b>Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung</b>	<b>JA</b>
<b>Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben</b>	<b>JA</b> – Mastergrad in Rechtswissenschaften
<b>Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestalter: vollendetes 25. Lebensjahr</li> <li>• Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer</li> <li>• Ableistung eines Anwaltspraktikums</li> <li>• Ablegung der von der Rechtsanwaltskammer abgehaltenen Anwaltsprüfung</li> </ul>
<b>Alternative Wege zum Anwaltsberuf:</b>	<p><b>NEIN</b></p> <p>Nur ein Bewerber, der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlichen beruflichen Qualifikationen besitzt, kann auf alternativem Weg Rechtsanwalt in Finnland werden. Er kann auch ohne die Ableistung des Anwaltspraktikums als Rechtsanwalt zugelassen werden. In diesem Fall muss er aber die</p>

		Anwaltsprüfung ablegen.
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
<b>Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?</b>	<b>JA</b>	<p><b>Rechtsgrundlage:</b></p> <p>§ 3 <a href="#">Anwaltsgesetz von 1958</a></p> <p>§ 5 <a href="#">Statuten der Finnischen Rechtsanwaltskammer</a>, zuletzt 2012 geändert und vom Justizministerium bestätigt</p> <p>Das Anwaltspraktikum dauert 4 Jahre und dient dem Erwerb berufspraktischer Erfahrungen:</p> <p>Der Bewerber muss die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erforderlichen Berufsqualifikationen und berufspraktischen Erfahrungen erworben haben, indem er nach seiner juristischen Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens vier (4) Jahre auf dem Gebiet der Rechtspflege oder in vergleichbaren, eine juristische Ausbildung voraussetzenden Funktionen beruflich tätig war,</li> <li>• in jedem Fall aber mindestens zwei (2) Jahre als Assistentenanwalt, Landesanwalt für Beratungs-/ Prozesskostenhilfe, selbstständiger Anwalt oder im Rahmen anderer Aufgabenstellungen gearbeitet hat, bei denen eine vergleichbare Menge an Rechtsbeistand und Interessenvertretung erfordernden Angelegenheiten zu bewältigen war.</li> </ul>
<b>Zwingend vorgeschrieben</b>	<b>JA</b>	<b>vorgeschriebene Dauer:</b> <b>4 Jahre</b>
<b>Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung</b>		niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten, öffentliche Stellen für Beratungs-/ Prozesskostenhilfe
<b>Art der Praktikumsausbildung</b>		Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt
<b>Aufnahmeprüfung /</b>	<b>NEIN</b>	

<b>Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum</b>		
<b>Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums</b>	<b>NEIN</b>	
<b>Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung</b>	<b>NEIN</b>	
<b>Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen</b>	<b>NEIN</b>	
<b>Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum</b>	<b>JA</b>	Bevor der Bewerber Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden kann, muss er die Anwaltsprüfung ablegen, die nicht Bestandteil des Anwaltspraktikums ist. Die Anwaltsprüfung kann also während des Anwaltspraktikums oder danach abgelegt werden.
<b>3. System der beruflichen Fortbildung</b>		
<b>Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung</b>	<b>NEIN</b>	In Finnland gibt es kein offizielles Ausbildungssystem für die Spezialisierung/ fachanwaltliche Ausbildung
<b>Verpflichtung zur Fortbildung</b>	<b>JA</b>	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Leitlinien für die Fortbildung der Rechtsanwälte</a> – Delegation der</li> </ul>

		Finnischen Rechtsanwaltskammer vom 10.6.2005
<b>Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen</b>	<b>NEIN</b>	
<b>Fortbildungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts</b>	<b>NEIN</b>	
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
<b>Zulassungsmöglichkeiten</b>	<b>NEIN</b> In Finnland gibt es derzeit kein Zulassungssystem.	
<b>Anzahl der zugelassene Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen</b>	6 - 10	
<b>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten</b>	<b>nicht zutreffend</b>	
<b>Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung anbieten</b>	<b>nicht zutreffend</b> In Finnland gibt es kein Spezialisierungssystem.	
<b>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten</b>	<b>nicht zutreffend</b>	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
<b>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch von Präsenzveranstaltungen</li> </ul>	<b>Teilnahme an einer in einem</b>

<p><b>Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</b></p>	<p>gen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvieren von Fernlehrgängen</li> <li>• Absolvieren von eLearning-Modulen</li> <li>• Teilnahme an Webinaren</li> <li>• Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens</li> <li>• Teilnahme an Konferenzen</li> <li>• Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer</li> <li>• wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen</li> </ul>	<p><b>anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</b></p> <p><b>JA</b>, die Teilnahme wird auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet</p>
<p>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</p>		
<p><b>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</b></p>	<p><b>NEIN</b></p>	
<p><b>Überwachungsverfahren</b></p>	<p><b>nicht zutreffend</b></p>	

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird